

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 8. April 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

12.09.2023

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.500-216/22

Nummer:

Z-6.500-2388

Geltungsdauer

vom: **12. September 2023**

bis: **19. März 2024**

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "ERD-17"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2388 vom 8. April 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststallanlage "ERD-17" muss die Gerätekombination "ECU-17..." (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2387 verwendet werden.

Die Gerätekombination "ECU-17..." kann entweder an ein Wechselstromnetz (230 VAC) oder an ein Dreiphasenwechselstromnetz (hier Strangspannung 230 VAC) angeschlossen werden. Für den Anschluss bestimmter Brandmelder (siehe Abschnitt 2.3) und für den Tandem-Betrieb (siehe Abschnitt 2.1) ist die Ausführung mit XL-Platine erforderlich.

Die Energieversorgungen der Gerätekombinationen müssen neben der Auslösevorrichtung die Brandmelder nach Abschnitt 2.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und ggf. die Schutzeinrichtungen¹ nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Da die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm, Handauslösung oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert. Die Aktivierung der Magnetbremse nach dem vollständigen Schließen des Abschlusses bei Erreichen der Endlage "ZU" ("schonendes Schließen") ist möglich.

Das Auslöseverhalten der Gerätekombination hängt davon ab, ob eine Kontaktschaltleiste nach Abschnitt 2.5 an die Gerätekombination angeschlossen wird.

a) Auslöseverhalten ohne angeschlossene Kontaktschaltleiste

Bei Netzausfall müssen die angeschlossenen Haftmagnete bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird.

Bei Störung der Akkumulatoren müssen die angeschlossenen Haftmagnete bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 unverzüglich stromlos geschaltet werden.

b) Auslöseverhalten mit angeschlossener Kontaktschaltleiste

Bei Netzausfall müssen die angeschlossenen Haftmagnete bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird. Eine angeschlossene Magnetbremse muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste auch nach Erreichen der festgelegten Grenzspannung der Akkumulatoren noch mindestens 30 min aktiv bleiben.

Bei Störung der Akkumulatoren müssen die angeschlossenen Haftmagnete bzw. die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 unverzüglich stromlos geschaltet werden. Eine angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste aktiv bleiben.

¹ druckempfindliche Schutzeinrichtungen, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Schutzart	IP54
Lufttemperatur	0°C bis +40°C
relative Luftfeuchte	20 % bis 90 %

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann